

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **3 (1977)**

Heft -

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Beratung

OFRA Basel, Hammerstrasse 133,
4057 Basel, Tel. 061/32 11 56
geöffnet jeden Dienstag 17.00–19.00h

INFRA Bern, Mühlemattstr. 62
3007 Bern, Tel. 031/45 06 16
geöffnet Dienstags 16.00–20.00h und
Samstags 14.00–17.00h

OFRA Schaffhausen, Mühletalsträss-
chen 13, 8200 Schaffhausen,
Tel. 053/5 65 21

geöffnet jeden Dienstag 18.00–20.00h
OFRA Solothurn, E. Hubler, Schützen-
strasse 7, 4552 Derendingen
Tel. 065/42 36 93 (Kontaktstelle)

INFRA Zürich, Lavaterstr. 4, Zürich
Tel. 01/25 81 30
geöffnet jeden Dienstag 14.30–18.30h

KONTAKTE

Sekretariat der OFRA (Organisation für
die Sache der Frauen) Hammerstr. 133,
4057 Basel, Tel. 061/32 11 56
geöffnet 9.00 – 13.15h

Aargau, Bachstr. 65, 5000 Aarau
Tel. 064/22 25 37

Basel, Hammerstr. 133, 4057 Basel
Tel. 061/32 11 56

Bern, Postfach 4076, 3001 Bern
Tel. 031/43 33 49

Luzern, Köwenstr. 9, 6004 Luzern

Olten, Postfach 755, 4600 Olten
Tel. 062/21 20 36

Schaffhausen, Postfach 509, 8201 Schaff-
hausen, Tel. 053/5 65 21

Solothurn, Schützenstr. 7, 4552 Deren-
dingen, Tel. 065/42 36 93

Zürich, Postfach 611, 8026 Zürich
Tel. 01/44 64 94, vormittags

Internationaler Vergleich

CH - hinter allen europäischen Ländern

**Obwohl die Schweiz punkto Lebensstan-
dandt international an dritter Stelle steht,
hinkt sie in Sachen Mutterschaftsversiche-
rung und Schutz der Schwangeren hinter
allen europäischen Ländern nach.**

BEZAHLTER MUTTERSCHAFTSURLAUB

In den EG-Ländern erstreckt sich der Mutterschutz auf alle erwerbstätigen Frauen, in den sozialistischen Ländern und Grossbritannien auf die gesamte weibliche Bevölkerung im gebärfähigen Alter. Der bezahlte Mutterschaftsurlaub beträgt drei bis sechs Monate. Die Lohnfortzahlungen bewegen sich zwischen 50% (Belgien) und 100% (BRD, Oesterreich, Niederlande, Polen und CSSR) des Lohnes. Die sozialistischen Länder, die BRD, Oesterreich, Italien, Spanien, Frankreich und Schweden haben zusätzlich noch ein Kündigungsverbot von Beginn der Schwangerschaft bis zwischen drei und sechs Monate (Oesterreich!) nach der Geburt.

VERLAENGERTER FREIWILLIGER URLAUB

Viele Länder sichern mit ihren Gesetzen der Mutter nach dem bezahlten Mutterschaftsurlaub noch einen freiwilligen Urlaub von mehreren Monaten oder sogar Jahren zu. Meist ist dieser Urlaub unbezahlt. In Italien und den sozialistischen Ländern erhalten die Mütter sogar 30% ihres Lohnes fortbezahlt! Schweden und Italien gewähren 6 Monate, BRD, Oesterreich, Frankreich, DDR und Bulgarien 12 Monate und in Polen, Ungarn und Spanien sind sogar bis zu drei Jahre Urlaub möglich.

WIEDEREINGLIEDERUNG IN DEN ARBEITSPROZESS OHNE EINBUSSEN

Selbstverständlich ist es den Müttern freigestellt, vor Ablauf des Urlaubs ihre Wiedereinstellung zu beantragen. Sie werden dann so in den Arbeitsprozess integriert, als seien sie nie fort gewesen. Nicht so in der Schweiz: Bei uns verliert eine schwangere Frau mit ihrem Arbeitsplatz auch die Vorteile wie Pensionsberechtigung, Anciennität und Krankenversicherung durch die Firma.

ELTERNURLAUB FÜR MUTTER ODER VATER

In den nordischen Ländern zeichnet sich heute bereits eine neue Tendenz ab: Bei Geburt eines Kindes wird auch dem Vater ein Anspruch auf Geldleistungen eingeräumt. In Schweden z.B. kann der Vater anstelle der Mutter zuhause bleiben um das Neugeborene zu betreuen und damit geht auch der Anspruch der Lohnfortzahlung auf ihn über. Ebenso ist es den Eltern freigestellt, wer von ihnen den verlängerten freiwilligen Urlaub nehmen will oder wie sie ihn unter sich aufteilen wollen. Natürlich gelten dann für beide Elternteile die gleichen Sicherungen betreffend Wiedereinstellung, Anrecht auf Dienstalters- und Rentenansprüche.

VATERSCHAFTSURLAUB

In verschiedenen Ländern hat der Vater zusätzlich einen Urlaubsanspruch bei der Geburt des Kindes: in Frankreich handelt es sich um einen bezahlten Urlaub von drei Tagen, in Schweden beträgt er sogar zehn

(Ich abonniere die "Emanzipation")

(10x im Jahr, 3x mit Magazin)

O Jahresabonnement zu 9.50 Fr.

O Unterstützungsabo. 15.-

O Solidaritätsabo. zu 20.-

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

Einsenden an "Emanzipation"

Hammerstr. 133, 4057 Basel

